

Nachtrag zur Geschäftsordnung der Regierung

vom 1. Juli 2014

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:¹

I.

Die Geschäftsordnung der Regierung vom 5. Mai 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Die Mitglieder und der Staatssekretär orientieren die Regierung insbesondere über:

Mitglieder
a) Orientierungen

- a) den Stand der Vorbereitung wichtiger Kantonsrats- und Regierungsgeschäfte;
- b) wichtige Departementalgeschäfte;
- c) wichtige Konferenzen, Veranstaltungen und Medienauftritte;
- d) bedeutende Themen im Zusammenhang mit Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

Über Orientierungen erfolgt keine Beschlussfassung.

Art. 5. Die Regierung plant ihre Tätigkeit und legt Prioritäten fest. Der Präsident sorgt für eine ausgewogene Geschäftsverteilung auf die Sitzungen.

Planung

Departemente und Staatskanzlei sorgen dafür, dass:

- a) Grundsatzfragen wichtiger Geschäfte frühzeitig durch die Regierung entschieden werden;
- b) die Behandlung wichtiger Geschäfte an einem Sitzungstermin vor derjenigen Sitzung erfolgt, an der diese Geschäfte spätestens beraten werden müssen.

Art. 9. Departemente und Staatskanzlei verteilen die Geschäfte für die Sitzung so, dass den Regierungsmitgliedern für das Studium wenigstens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung stehen.

b) Verteilung

Vorbehalten bleibt die spätere Verteilung von dringlichen Geschäften, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können.

¹ In Vollzug ab 1. Oktober 2014.

² sGS 141.2.

- Beratung
a) Ordnung
- Art. 12.* Die Regierung berät die Geschäfte in der Regel wie folgt:
a) Kantonsratsgeschäfte;
b) allgemeine Regierungsgeschäfte;
c) departementale Regierungsgeschäfte.
- Der Präsident achtet auf eine angemessene Abwechslung in der Reihenfolge der Departemente und der Staatskanzlei.
Geschäfte gelten als beschlossen, wenn nicht Diskussion verlangt wird.
- Aufzeichnungen
- Art. 20a (neu).* Die Staatskanzlei erstellt schriftliche Aufzeichnungen über die Beschlussfassung der Regierung. Die Aufzeichnungen dienen insbesondere der mit den Beratungen übereinstimmenden Ausfertigung der Beschlüsse.
Die Aufzeichnungen werden längstens sechs Monate aufbewahrt.
- Beschlüsse
a) Ausfertigung
- Art. 21.* Die Staatskanzlei nimmt den Protokolleintrag vor und fertigt Protokollauszüge aus.
Beschlüsse werden in der Regel durch Protokollauszug mitgeteilt. Im Verkehr mit ausserkantonalen Behörden und mit Privaten kann Briefform gewählt werden.
...
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen des Bundes
- Art. 27a (neu).* Ein Mitglied kann zu einer Abstimmungsvorlage des Bundes öffentlich Stellung nehmen, wenn:
a) die Stellungnahme der Abstimmungsempfehlung der Regierung entspricht;
b) die Regierung keine Abstimmungsempfehlung beschlossen hat;
c) die Regierung eine Abstimmungsempfehlung beschlossen hat und eine davon abweichende Stellungnahme genehmigt.
- Einsitznahme in einem Initiativ- oder Abstimmungskomitee
- Art. 27b (neu).* Ein Mitglied kann in einem Initiativ- oder Abstimmungskomitee zu Angelegenheiten des Bundes Einsitz nehmen, wenn es die Regierung vorgängig darüber orientiert und die Regierung die Einsitznahme nicht ablehnt.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Oktober 2014 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun